

BEBAUUNGSPLAN „AM STAMMBACHGRABEN“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 08.07.2019

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer

Vorhabenträger:

GEVITA
Management- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Herr Michael Hünninger (Geschäftsführer)
Haslacher Str. 126
79115 Freiburg

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	4
2	Untersuchungsgebiet	10
3	Methodik	14
4	Aquatische Mollusken, Fische, Rundmäuler, Krebse und Spinnentiere	16
5	Käfer	18
5.1	Bestand	18
5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	21
5.4	Prüfung der Verbotstatbestände	21
5.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	22
6	Libellen	22
6.1	Bestand	22
7	Schmetterlinge	23
7.1	Bestand	23
8	Amphibien	24
8.1	Bestand	24
8.2	Methodik	26
8.3	Auswirkungen	26
8.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
8.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	27
8.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	27
9	Reptilien	28
9.1	Bestand	28
9.2	Methodik	29
9.3	Auswirkungen	30
9.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
9.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	31
9.6	Prüfung der Verbotstatbestände	31
9.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	32
10	Vögel	34
10.1	Bestand	34
10.2	Methodik	36
10.3	Auswirkungen	37
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	37
10.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	37
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	38
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	39
11	Fledermäuse	40
11.1	Bestand	40
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	40
12.1	Potenzielles Arteninventar	40
13	Pflanzen	41
13.1	Bestand	41
14	Einzelarten des Vogelschutzgebiets „Tüllinger Berg und Gleusen“	42
14.1	Auswirkungen auf die Arten des Vogelschutzgebiets	43
15	Literatur	47
	Anhang I Abgeschichtete Vogelarten	48

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (<i>favorable conservation status</i>)
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Herpetofauna: LAUFER, H. (1999)

für Vögel: BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Die GEVITA Management- und Verwaltungsgesellschaft mbH möchte eine bestehende Seniorenwohnanlage in Lörrach erweitern. Dazu wird der Bebauungsplan „Am Stammbachgraben“ erstellt. Die bestehende Anlage soll dazu nach Süden erweitert werden. In diesem Bereich sind derzeit eine Feldhecke und ein Kinderspielplatz vorhanden. Anschließend daran folgt ein derzeit noch von einem Hundesportverein genutzter Bereich, von dem aber nur das Vereinsheim und die nördlich vorgelagerten Schotterflächen anteilmäßig innerhalb des Plangebiets liegen. Betroffen sind die Flurstücke 13507, 12974, 12977 sowie anteilmäßig das Flurstück 13005/3 auf dem der Radweg und der anschließende Wiesendamm verlaufen. Nach einer aktuellen Plananpassung sind jedoch weder die Bäume entlang des Radwegs noch der Radweg samt Wiesendamm selbst Bestandteil der Planung.

Innerhalb des aktuellen Plangebiets wird vor allem der zentrale und der nördliche Bereich beansprucht. Hier werden die Seniorenresidenz sowie nördlich angrenzende Verkehrs- und Parkflächen gebaut. Die anderen Bereiche innerhalb des Plangebiets sind für die Anlage von Grünflächen geplant. Das Vereinsheim des Hundesportvereins bleibt erhalten.

Im Bereich des im Osten des Plangebiets fließenden Stammbachgrabens sind keine Eingriffe geplant. Hier finden zur Aufwertung des Biotops lediglich Neupflanzungen von Bäumen statt. Dies gilt auch für den weiteren Verlauf des Baches im Randbereich des südlich angrenzenden Hundesportvereins. Dieser bleibt erhalten und auch das Vereinsheim wird nicht entfernt.

Östlich des Plangebiets ist eine Einzelbaumreihe vorhanden, die aus der Planung herausgenommen wurde. Diese Bäume, der daran anschließende Radweg sowie der Hochwasserdamm entlang der Wiese sind nicht mehr Bestandteil des Plangebiets.

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,

europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

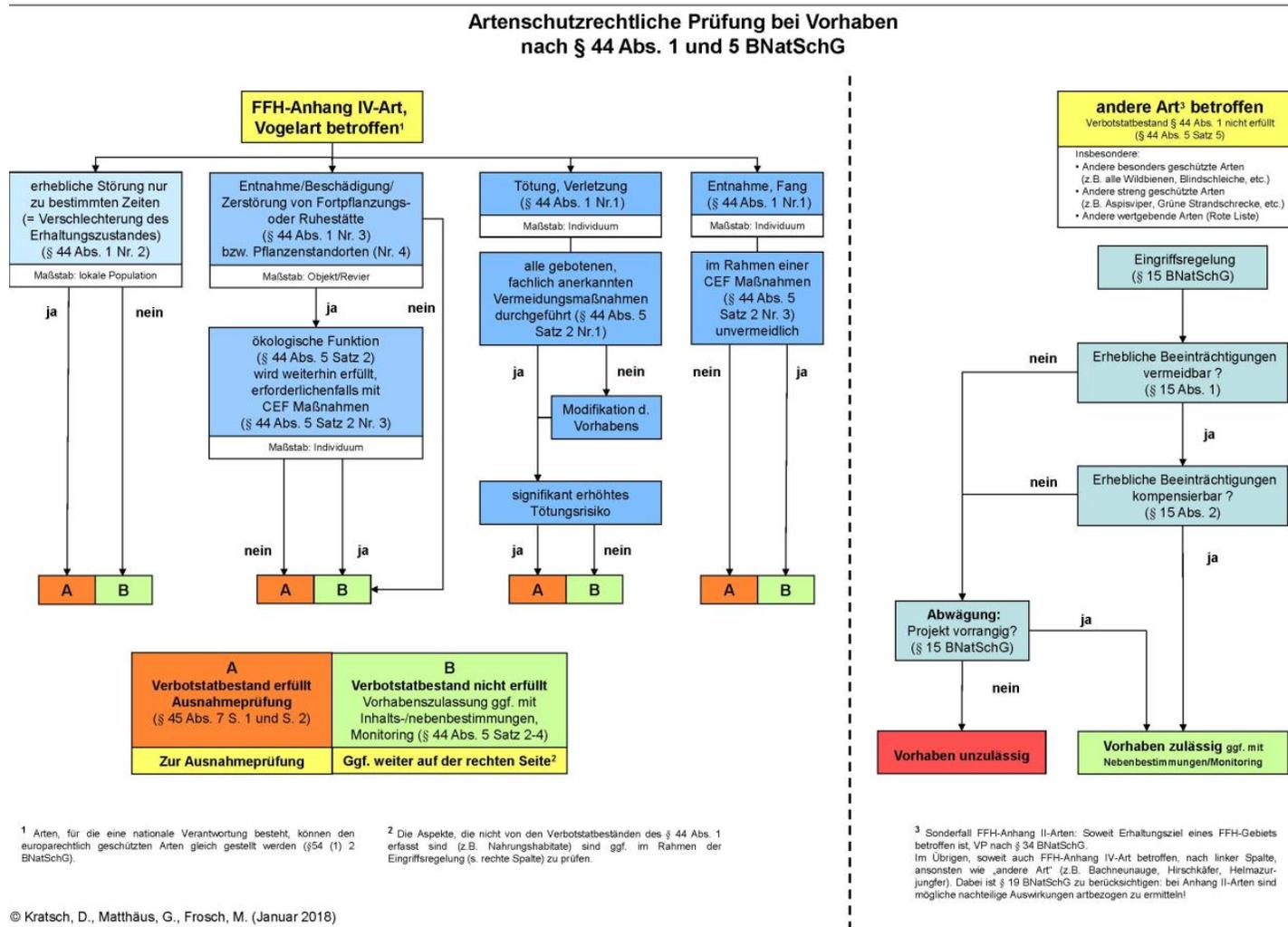


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-
gesetz**

Aus Gründen der Enthaltung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum
und
Beschreibung
Untersuchungs-
gebiet**

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich der Wiese und ist als Fortsetzung der im Gewann „An der Wiese“ bereits vorhandenen Gewerbe- und Wohnbebauung zu verstehen. Von dieser Bebauung, die im angrenzenden Bereich bereits als Seniorenanlage genutzt wird, wird das Plangebiet durch einen asphaltierten Weg und eine auf einer Böschung stockenden Feldhecke getrennt. Diese Feldhecke bildet den nördlichen Rand des Plangebiets. Sie wird überwiegend von einheimischen Baumarten wie Bergahorn, Esche, Vogelbeere, Spitzahorn, Hainbuche und Kirsche geprägt. Als nicht standorttypische Arten kommen Fichten, Robinien, Bluthasel und weitere Ziersträucher in der Strauchschicht vor.

Die Hecke geht in Gehölzbestände über, die den Stammbachgraben begleiten. Der Stammbachgraben ist bis zum Erreichen des Plangebiets relativ naturnah gestaltet und steht unter Biotopschutz. Es sind Gumpen, kleine Wasserfälle und Versickerungen vorhanden. Das Ufer ist teilweise befestigt, die Sedimentstruktur einheitlich und die Fließrichtung weitgehend begradigt. Es hat sich jedoch entlang des Ufers eine teilweise naturnahe Hochstaudenflur mit Mädesüß, Rohr-Glanzgras, Riesen-Sumpfschachtelhalm und Großseggen ausgebildet. Diese Bestände haben sich vor allem dort ausgebildet, wo auf Grund einer hier vorhandenen Hochspannungsleitung die Gehölze entfernt wurden und damit keine Beschattung vorhanden war. Anschließend an diesen Bereich fließt der Graben wieder durch beschattete Bereiche, wobei hier die Fichte zunimmt. Diese Bereiche liegen alle außerhalb der tatsächlich in Anspruch genommenen Bauflächen. Sie stehen im letzten Abschnitt innerhalb des Plangebiets auch wieder unter Biotopschutz.

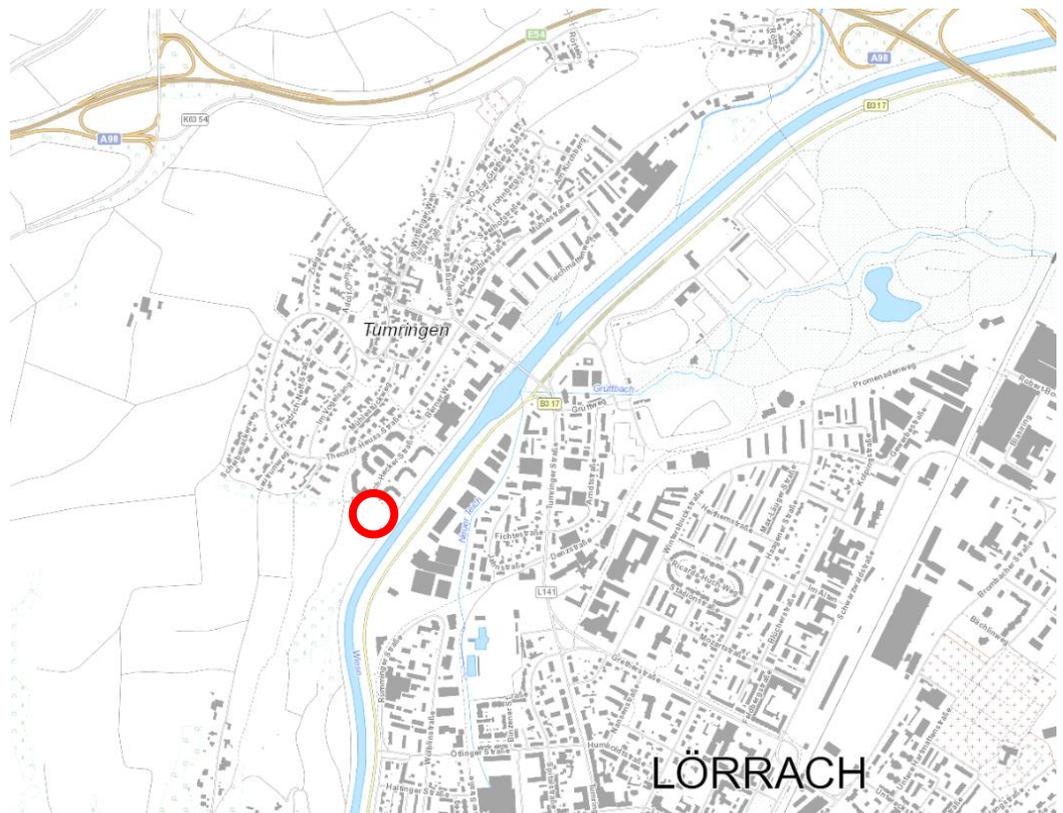


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot). (Quelle: LUBW)

Der Osten des Plangebiets wird durch den Rad- und Fußweg auf dem Wiesendamm geprägt, der aber ebenfalls wie die ihn begleitende Baumreihe außerhalb der Planungsgrenze liegt. Innerhalb der Planungsgrenze ist hier zunächst eine geschotterte Zufahrt (mit schütterem Bewuchs aus Pionier- und Ruderalarten wie Vogel-Knöterich, Berufskraut und Katzenschweif) zu dem bestehenden Kinderspielplatz und dem Vereinsheim des Hundesportsvereins vorhanden. Der zentrale Bereich des Plangebiets besteht aus einer Zierrasenfläche, auf der ein Kinderspielplatz mit Sandbereichen eingerichtet ist. Der Zierrasen ist artenarm und besteht aus den typischen Arten wie

Kriechender Günsel, Gänseblümchen, Spitzwegerich, Weißklee etc.

Entlang des bestehenden Radwegs und damit westlich außerhalb des Plangebiets ist eine Baumreihe vorhanden, überwiegend geprägt von alten Linden, dazwischen befinden sich noch Ahornarten und Eschen im Aufwuchs. Von diesen Bäumen ist nach derzeitigem Planungsstand keiner betroffen.

Nach aktueller Anpassung verläuft die Südgrenze des Plangebiets etwa auf Höhe des Vereinsheims von West nach Ost. Der südlich angrenzende und aus der aktuellen Planung herausgenommene Bereich entspricht dem Hundesportgelände. Hier befindet sich im Osten die Fortsetzung der Einzelbaumreihe, bestehend aus Birke, Feldahorn, Nussbaum, Esche, Kastanie und Spitzahorn. Auch diese Bäume können erhalten bleiben. Im Westen verläuft der bachbegleitende Wald, in dem zwar keine Eingriffe stattfinden, wo aber externe Aufwertungsmaßnahmen durch Baumpflanzungen erfolgen.

Topografisch liegt das Gebiet in der Wiesentalebene auf einer Höhe von circa 290 m ü.NN. Es gehört zum Naturraum Markgräfler Hügelland und zur Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefeland.

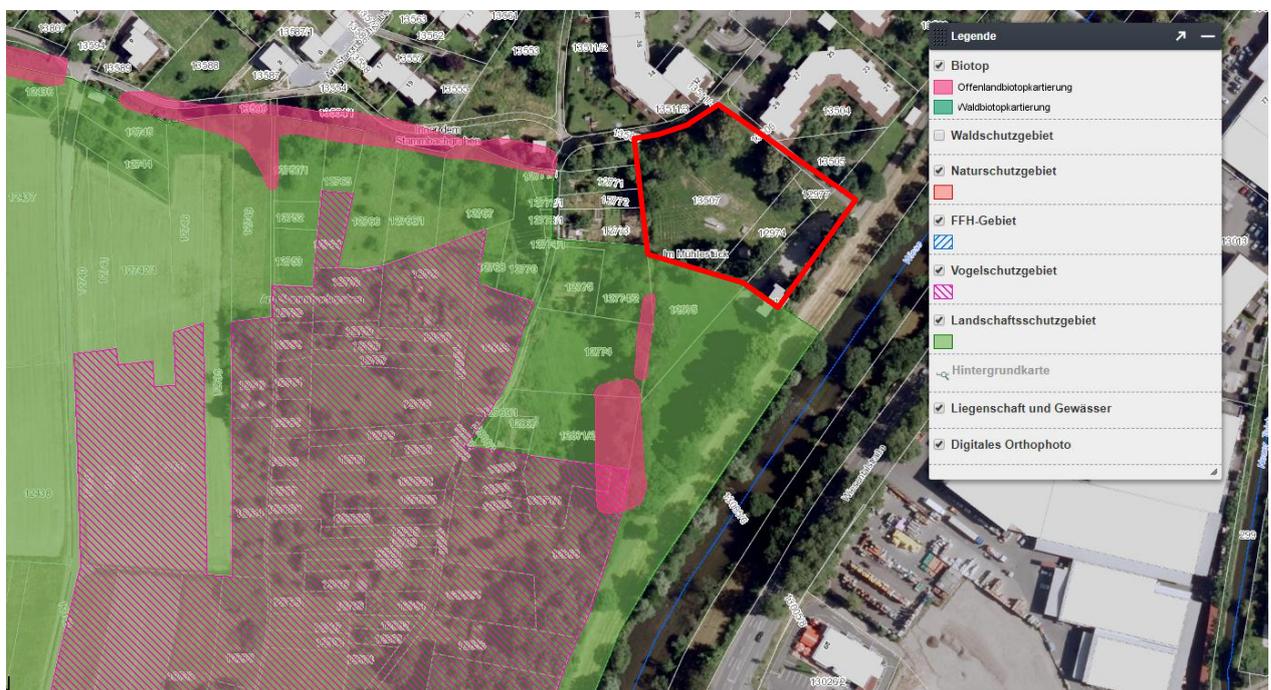


Abbildung 3: Aktuelles Plangebiet (rot) und Schutzgebiete gemäß Legende. (Quelle: LUBW)

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungs-landschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine

möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln. (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V.«, aufgestellt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Am Stammbachgraben“ werden keine Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können zugelassen.

Natura 2000

FFH-Gebiete

Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet) „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311341) liegt etwa 500 Meter westlich des Plangebiets. Der Managementplan (MAP) für dieses Gebiet liegt bereits vor, so dass die Lebensstätten der betroffenen Arten innerhalb des FFH-Gebiets gut abgegrenzt werden können. FFH-Arten, die auf Grund ihrer Mobilität eventuell indirekt betroffen sein könnten, werden gesondert geprüft, damit keine Verletzung der artspezifischen Erhaltungsziele erfolgen kann. Eine direkte Auswirkung auf die FFH-Lebensraumtypen kann indes ausgeschlossen werden.

Die Gebietsarten Gelbbauchunke und Kammmolch sind gemäß der im MAP ausgewiesenen Lebensstätten nicht zu erwarten.

Etwa 3,0 km östlich und durch massive Barrieren, wie die A 98, vom Plangebiet getrennt liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“. Eine Betroffenheit besteht lediglich für flugfähige Arten des FFH-Gebiets. Auch eine Störung des Biotopverbunds zwischen den FFH-Gebieten durch den Eingriff ist nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiet

Nur ca. 150 m westlich beginnt das Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311441). Die Lebensstätten der betroffenen Arten wurden bereits ausgewiesen. Auch die artspezifischen Erhaltungsziele wurden bereits ausformuliert. Die betroffenen Arten werden artenschutzrechtlich gemeinsam mit den potenziell betroffenen Vogelarten behandelt, wobei auch eine Prüfung mit der Verträglichkeit der artspezifischen FFH-Erhaltungsziele erfolgt.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rümminger Moos“ (Schutzgebiets-Nr. 3.011) befindet sich nördlich in ca. 1,6 km Entfernung. Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Landschafts- schutzgebiete

Der südliche Teil des Plangebiets grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tüllinger Berg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.014) an. Ab etwa der Höhe des bestehenden Vereinsheims des Hundesportvereins liegt die östlich angrenzende Baumreihe im LSG. Auch der Bereich des Hundesportgeländes sowie der Stammbachgraben und seine Gehölze liegen ab diesem Punkt im LSG.

In diesen Bereichen kommt es lediglich zu Aufwertungsmaßnahmen. Dabei werden standorttypische und an die bestehende Gehölzstruktur angepasste Baumarten verwendet. Es kommt dadurch eher zu einer Verbesserung der naturräumlich typischen Landschaftselemente. Daher ist keine Auswirkung auf das LSG zu erwarten.

Die zur Rodung vorgesehenen Feldheckenbereiche im Norden und Nordosten des Gebiets liegen außerhalb des LSG.

Die gesamte Baumreihe im Osten des Plangebiets und damit auch der im LSG liegende Anteil dieser Baumreihe ist nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG

In direkter Nähe zum Plangebiet befinden sich westlich und südlich zwei Abschnitte des geschützten Biotops „Stammbachgraben“ (Biotop-Nr. 183113360013). Nach derzeitigem Planungsstand erfolgen keine Beeinträchtigungen der Ufer- und Gewässerstrukturen des Stammbachgrabens durch die Bebauung. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine ökologische Aufwertung der Gehölzstrukturen entlang Stammbachgrabens vorgesehen.

Ebenfalls erfolgen für das südlich gelegene Biotop „Feldgehölz 'In der Neusetze“ (Biotop-Nr. 183113360018) keine Beeinträchtigungen, sondern es wird aufgewertet.

Biotopverbund achsen



Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Biotopverbund feuchter Standorte (blau). (Quelle: LUBW)

An das Plangebiet westlich angrenzend befindet sich ein Biotopverbund feuchter Standorte.

Nach derzeitigem Planungsstand erfolgen keine Beeinträchtigungen der Ufer- und Gewässerstrukturen des Stammbachgrabens durch die Bebauung. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine ökologische Aufwertung der Gehölze entlang des Stammbachgrabens vorgesehen.

3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten bereits im Jahr 2016 Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands, Hirschkäfer Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer - suche.de) genutzt.

Es fand zudem eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen statt.

Auf dieser Grundlage wurden die relevanten Arten sowie die Methodik bezüglich notwendiger Geländeerhebungen für die einzelnen Gruppen dargestellt.

Im Plangebiet fanden in den Jahren 2016 und 2018 insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der Tierarten statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schützenswerter Arten, (= streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und besonders geschützte Arten, die auf Grund ihrer Seltenheit etc. als Verantwortungsarten zu betrachten sind), untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt über Verbreitungs- und Habitatanalysen und worst-case Betrachtungen.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 4 Begehungen von Ende Juli 2016 bis Ende September 2016 und 5 weitere Begehungen von April bis August 2018 statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schützenswerter Arten untersucht. Dabei wurden sowohl die betroffenen Bäume als auch sonstige Strukturen wie Böschungen, Schotterbereiche etc. auf eine mögliche Besiedlung durch seltene Arten untersucht. Gleichzeitig erfolgten Begehungen im näheren Umfeld, um eine Nutzung des Gebiets durch ggf. in den Nachbarbereichen vorhandene Arten auszuschließen.

Die Begehungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden. Weitere Aussagen zur Methodik werden in den einzelnen Artkapiteln gegeben.

Als weitere Informationen konnten die Daten des Managementplans MAP „FFH-Gebiet „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmlingen“ herangezogen werden.

Gleichzeitig stehen die Daten zweier vergleichbarer Studien aus dem Jahre 2015 zur Verfügung. Dabei handelt es sich um folgende Gutachten:

- KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Radweg Wiese Lörrach“ Artenschutzrechtliches Gutachten
- KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Am Alten Weg II“ Artenschutzrechtliches Gutachten.

Bei der Begutachtung der Kleingärten entlang der Alten Straße sowie der Trasse der geplanten Radwegeverlängerung wurden vergleichbar strukturierte Habitatbereiche in 1,5 bzw. 2 Kilometer Entfernung begutachtet (siehe Literaturliste).

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
20.07.2016	7.00-10.00	Erstbegehung, Erstkartierung Vögel, Habitaterfassung	Sonnig. Sommerlich
03.08.2016	8.00-10.00	Kescherproben Gewässer. Auch im erweiterten Umfeld des Grabens. Auswertung vor Ort. Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien Zufallsbeobachtungen Vögel, Libellen, Heuschrecken etc.	Sonnig. Sommerlich
15.08.2016	15.00-16.00	Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien, auch im erweiterten Umfeld Erfassung Zufallsbeobachtungen Vögel, Libellen, Heuschrecken etc.	Sonnig. Sommerlich, aber nicht zu heiß.
22.09.2016	9.00-11.00	Habitatkontrolle Amphibien, Reptilien etc.	Spätsommerlich warm. 20-22 C
16.04.2018	6.00-8.30 11.30-12.30	Methodische Begehung Vögel. Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien. Gewässeruntersuchung. Zufallsbeobachtungen	12 Grad. Frühlingshaft mild. Hohe Gesangsaktivität.
27.04.2018	5.30-8.00	Methodische Begehung Vögel. Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien. Gewässeruntersuchung. Zufallsbeobachtungen.	Schön, aber um 6.30 noch verhältnismäßig frisch. Nur. Ca. 5 Grad. Nach Sonnenaufgang schnell Erwärmung. Ausreichende Gesangsaktivität.
13.05.2018	5.15 -7.30 8.00- 11.00	Methodische Begehung Vögel. Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien. Gewässeruntersuchung. Zufallsbeobachtungen. Umfassende Erfassung der Baumstrukturen im Plangebiet.	Frühsommerlich warm.
08.08.2018 und 10.08.2018	13.30 bis 14.00	Jeweils eine Kurzbegehung zur erneuten Prüfung ausgesuchter Habitate für Reptilien, Totholz etc.	sommerlich

4 Aquatische Mollusken, Fische, Rundmäuler, Krebse und Spinnentiere

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Schnecken					
0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
		Muscheln					
0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Fische und Rundmäuler

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
X	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Krebse					
X	0	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		Spinnentiere					
0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

**Bestand
 Lebensraum und
 Individuen**

Die überwiegende Anzahl der planungsrelevanten Arten dieser Gruppe kann verbreitungs- und habitatbedingt ausgeschlossen werden. Die wenigen verbreitungsbedingt zu erwartenden Fischarten haben von der Wiese her keine Möglichkeit, in den Stammbachgraben hinauf zu schwimmen, da der Mündungsbereich stark verbaut und unterhalb des Radwegs noch verdohlt ist.

Auch die einheimischen Flusskrebse sind nicht zu erwarten. In der Wiese kommen nachweislich eingeschleppte Trägerarten der Krebspest vor, so dass aus diesem Bereich keine Besiedlung zu erwarten ist. Ebenfalls unwahrscheinlich ist ein reliktäres und isoliertes Vorkommen im Bereich des Stammbachgrabens. Dies gilt auch für die Bachmuschel, der ergänzend dazu auch die nötigen Wirtsfische fehlen.

Um die Ausschlusskriterien dieser Arten abzusichern, wurde der Stammbachgraben am 15.08.2016 an mehreren Stellen mit einer Kescherprobe untersucht. Die gewonnenen Arten wurden aussortiert und unter dem Mikroskop genauer betrachtet. Dabei ergab sich bereits 2016 eine unverhältnismäßig geringe Besiedlung durch Arten des Makrozoobenthos. Lediglich Bachflohkrebse der Gattung Gammarus sp. waren in überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden. Von weiteren Gattungen ergaben sich lediglich einige wenige Nachweise von Köcherfliegen, Regenwürmern, Schlamm-schnecken und Egel. Die nachgewiesenen Indikatorgruppen zeigten eher mittlere bis schlechte Gewässergüten an.

Bei einer weiteren Untersuchung 2018 konnten fast gar keine Gewässerorganismen mehr festgestellt werden. Der Grund dafür ist unbekannt.

Aquatische Arten von besonderer Schutzwürdigkeit sind keine zu erwarten.

Eingriffe am Stammbachgraben finden keine statt.

Ergebnis

Es ergaben sich keine Hinweise auf streng oder besonders geschützte Arten der aquatischen Mollusken, Fische, Rundmäuler, Krebse und Spinnentiere.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

5 Käfer

5.1 Bestand

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
X	X	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b

Bestand Lebensraum und Individuen

Die FFH-relevanten Totholzkäfer Heldbock und Juchtenkäfer sind nicht zu erwarten. Verbreitungsbedingt ist allenfalls mit dem Hirschkäfer sowie ggf. sonstigen, xylobionten Arten zu rechnen. Für diese Arten nutzbare Bäume und Baumstrünke sind im Umfeld des Plangebiets potenziell vorhanden. Es handelt sich um die Linden, Eschen und Ahornbäume entlang des Radwegs sowie um einen alten Kirschbaum entlang des Stammbachgrabens im Bereich des Hundesportbereichs.

Die nachweislich zu fällenden Bäume beschränken sich auf drei Einzelbäume (Ahorn) im Zentralbereich des Plangebiets sowie auf die Bäume im Norden und Nordosten des Plangebiets. Diese Bäume weisen keinen hohen Totholzanteil auf. Hier ist bezüglich der Totholzkäfer kein Verbotstatbestand zu erwarten.

Alle Bäume entlang des Radwegs wurden kartiert und bezüglich ihres Totholzanteils untersucht. Diese Bäume stellen ggf. für Totholzkäfer wichtige Funktionen zur Verfügung. An den Linden sind auf Grund teilweise hoher Totholzanteile weitere xylobionte Käferarten (z.B. Lindenprachtkäfer) möglich. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben, da die Linden etc. gemäß dem derzeitigen Planungsstand nicht innerhalb des Plangebiets liegen.

Im Bereich des Stammbachgrabens befinden sich im Biotopbereich „Feldgehölz 'In der Neusetze“ einige stark vermoderte Baumstrünke. Die bisherige Begutachtung ergab auf Grund indirekter Hinweise wie Bohrlöcher etc. eine potenzielle Tauglichkeit dieser Strukturen für xylobionte Käferarten. Diese Strukturen liegen jedoch derzeit außerhalb des Plangebiets. Es kommt in diesen Bereichen jedoch zu Nachpflanzungen von Bäumen. Eventuelle Beeinträchtigungen beschränken sich daher auf die Pflanzarbeiten.

Im worst-case Fall werden hier schutzrelevante Käfer vermutet. Allerdings ist eher mit lediglich besonders geschützten Käferarten zu rechnen.

Die Totholzkäfer müssen daher in eingeschränkter Form, d.h. auf Basis der Eingriffs-/Ausgleichsregelung weiter abgeprüft werden.



Abbildung 5: Lage der drei Totholzhabitate (gelb) in Relation zum Plangebiet (rot). 1= Kirschbaum (siehe Abb.6), 2 = Baumstrunk (siehe Abb. 6) und 3 = Baumstrunk (keine Abbildung)

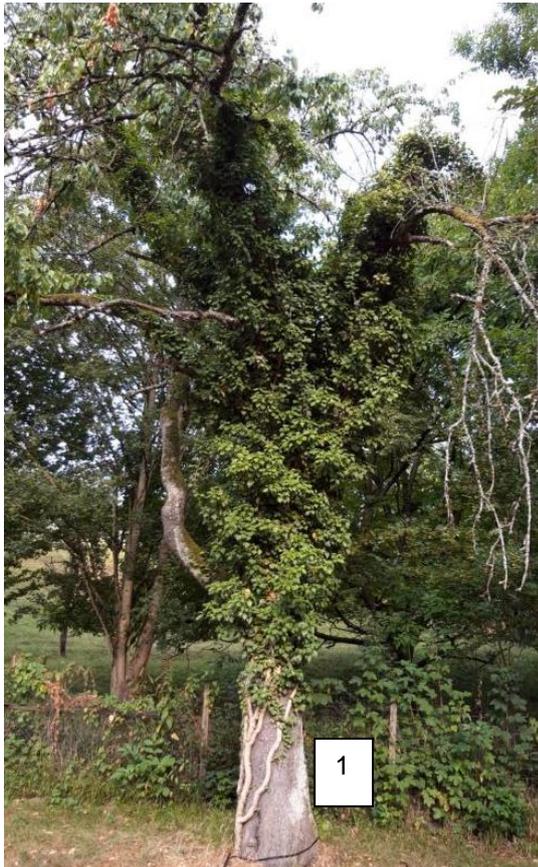


Abbildung 6: Alter Kirschbaum auf dem Hundesportplatz (links) und Baumstrunk am Stammbachgraben (rechts).

Methodik

Die Totholzhabitate wurden bisher nicht näher untersucht, weil sie schon bei der ursprünglichen Untersuchung außerhalb des Wirkraums der Eingriffe lagen. Ihre Funktion für Totholzkäfer lässt sich an den vorhandenen Bohrspuren sowie anhand des fortgeschrittenen Zersetzungsstadiums mit Weichholz-, Mulm und Moderholz ableiten.

Konkrete Siebuntersuchungen der Weichholzanteile fanden bisher keine statt.

Auswirkungen

Im Moment sind keine Auswirkungen auf Totholzkäfer ersichtlich, solange die vorhandenen Totholzstrukturen erhalten werden. Derzeit kann eine Beeinträchtigung lediglich entstehen, wenn bei Aufwertungs- und Pflanzmaßnahmen die Totholzbereiche unbeabsichtigt geschädigt bzw. zur Schaffung neuer Pflanzbereiche entfernt werden.

5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahme dürfen die entsprechenden Totholzstrukturen (2 Baumstrünke im Südbereich des Soormattbach-Biotops sowie der alte Kirschbaum im zentralen Bereich des Hundeplatzes) nicht beeinträchtigt oder entfernt werden.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derzeit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Totholzbäume werden gesichert und ihre Beeinträchtigung muss vermieden werden.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 **Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Falls im Rahmen von Aufwertungsmaßnahmen die beiden Totholzstrünke im Bereich des Stammbachgrabens sowie der Altbaum (Kirsche) im Bereich des Hundeplatzes beeinträchtigt werden, könnte damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden sein.

Als Vermeidungsmaßnahme dürfen die entsprechenden Totholzstrukturen nicht entfernt werden. Bei Aufwertungs- und Pflanzmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese Strukturen (auch unbeabsichtigt) nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 **Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Falls im Rahmen von Aufwertungsmaßnahmen die beiden Totholzstrünke im Bereich des Stammbachgrabens sowie der Altbaum (Kirsche) im Bereich des Hundeplatzes beeinträchtigt werden, könnte damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden sein.

Als Vermeidungsmaßnahme dürfen die entsprechenden Totholzstrukturen nicht entfernt werden. Bei Aufwertungs- und Pflanzmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese Strukturen (auch unbeabsichtigt) nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 **Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Derzeit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Totholzbäume werden gesichert.

Die beiden Totholzstrünke entlang des Stammbachgrabens stehen im Bereich des geschützten Biotops. Sie sollten im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen erhalten werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Gemäß aktuellem Planungsstand liegen alle potenziell nutzbaren Totholzstrukturen außerhalb des Wirkraums der Eingriffe. Sie liegen lediglich in Zonen, in denen ggf. Aufwertungsmaßnahmen durch die Pflanzung neuer Bäume stattfinden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Totholzhabitate weder aus Platzgründen entfernt noch anderweitig beeinträchtigt werden.

Da die vorhandenen Totholzstrukturen erhalten bleiben, sind keine Auswirkungen auf Totholzkäfer ersichtlich und es entsteht auch kein Ausgleichsbedarf.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6 Libellen

6.1 Bestand

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
X	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s
X	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

Bestand Lebensraum und Individuen

Das Zielartenkonzept nennt die Gefleckte Heidelibelle als gebietsheimische Art. Es konnte zwar augenscheinlich eine adulte Heidelibelle nachgewiesen werden, dabei handelt es sich aber mit großer Wahrscheinlichkeit um die nicht gefährdete Große Heidelibelle.

Die im FFH-Bogen des FFH Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ genannte Helm-Azurjungfer ist am Stammbachgraben nicht zu erwarten. Er hat mit Ausnahme einer kurzen Fließstrecke den Charakter eines „Waldgrabens“, während die genannte Art bisher nur an einem Wiesengraben bei Rheinfeldern vorkommt. Außerdem wären bei einer vorhandenen Besiedlung in den Gewässerproben die Larven der Art nachgewiesen worden.

Verbreitungsbedingt könnten auch die am Hoch- und Oberrhein nachweisbaren Arten Asiatische Keiljungfer und Grüne Flussjungfer vorkommen. Die Keiljungfer ist an größere Flüsse gebunden. Die Grüne Flussjungfer besiedelt zusätzlich auch die unteren und mittleren Abschnitte von Mittelgebirgsflüssen sowie von schmalen Bächen. Sie kommt aber derzeit an der Wiese nicht nachweislich vor. Falls sie vorkäme, würde sie mit hoher Wahrscheinlichkeit den Stammbachgraben nicht als Habitat nutzen, denn sie meidet verschlammte Bereiche und braucht kiesig-sandige Sedimentstrukturen.

Ergebnis

Es ergaben sich keine Hinweise auf streng oder besonders geschützte Arten der Libellen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

7 Schmetterlinge

7.1 Bestand

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Tagfalter					
0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
X	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
		Nachtfalter					
0	0	<i>Gortyna borelij</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
X	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s
X	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

Bestand Lebensraum und Individuen

Das Vorkommen der Spanischen Fahne kann verbreitungsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Jedoch weist die Vegetation im Plangebiet keine geeigneten Futterpflanzen auf bzw. diese befinden sich in Nähe des Stammbachgrabens (Wasserdost) oder in den benachbarten Kleingärten (Wirbeldost etc). Diese Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Die hochmobile Spanische Fahne könnte zwar eventuell im Plangebiet auftauchen und hier Habitatfunktionen zur Klimaregulation nutzen, was sowohl die Abkühlung bei Hitze als auch die Aufwärmung bei Kälte betrifft. Die dafür favorisierte zu nutzenden Habitatstrukturen (Mauern etc.) liegen jedoch außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt. Außerdem stehen im direkten Umfeld ausreichende Kompensationsstrukturen zur Verfügung.

Im Zielartenkonzept wird zudem der Große Feuerfalter genannt. Er kann jedoch verbreitungsbedingt und auf Grund des Fehlens von wichtigen Wirtspflanzen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der sonstigen Arten kann somit im Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es ergaben sich keine Hinweise auf streng oder besonders geschützte Arten der Schmetterlinge.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

8 Amphibien

8.1 Bestand

Tabelle 8 Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
X	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
X	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
X	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
X	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Plangebiet selbst befinden sich keine artspezifischen Habitate für Amphibien. Das direkt nordwestlich neben dem Plangebiet fließende Gewässer „Stammbachgraben“ ist nur bedingt als Laichhabitat für Amphibien geeignet. Die Begehungen ergaben hier im Jahre 2016 nur zwei Einzelnachweise des Grasfroschs, im Jahr 2018 ergaben sich gar keine Nachweise. Adulttiere, Laichablagen oder Kaulquappen konnten weder im Jahr 2016 noch im Jahr 2018 festgestellt werden.

Der im Zielartenkonzept genannte Feuersalamander konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Entlang des Plangebiets ist der Stammbachgraben für Larven dieser Art nicht nutzbar. Um ein eventuelles Vorkommen von Larven dieser Art in den quellnahen, beschatteten und naturnah gestalteten Bereichen im oberen Lauf des Baches nachzuweisen, wurden sowohl 2016 als auch 2018 abschnittsweise Einzelproben im Bereich der angrenzenden 200 Meter des Baches genommen. Gleichzeitig wurden geeignete Landlebensräume in der Umgebung auf Adulttiere untersucht. Auch hier waren keine Nachweise des Feuersalamanders oder seiner Larven zu erbringen.

Der Fluss Wiese selbst ist für Amphibien ebenfalls nur bedingt geeignet. Das Vorkommen von Einzeltieren des Grasfroschs während der saisonalen Wanderzeiten oder als Sommerhabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die im Zielartenkonzept genannten Arten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch sind nach genauer Prüfung der Verbreitungsnachweise der Landesweiten Artenkartierung (LAK) sowie der Untersuchungen von Kaiser 2014 nicht zu erwarten.

Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Europäischer Laubfrosch sind zwar verbreitungsbedingt im Umfeld von Lörrach nachweisbar. Die Gelbbauchunke kommt jedoch in Waldbereichen des Dinkelbergs und des Röttler Walds vor, die nicht im Biotopverbund zu den Waldbereichen im Raum Tüllingen/Tüllinger Berg stehen. Im FFH-Gebiet Tüllinger Berg und Tongrube Rümmlingen wird sie lediglich im Teilbereich Rümmlingen behandelt, wo sie aber wie im gesamten FFH-Gebiet bei der MAP-Kartierung nicht mehr aktuell nachgewiesen wurde.

Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und Europäischer Laubfrosch brauchen aquatische und

terrestrische Habitate (Geotope, Kiesgruben, Lehmgruben, Druckwasserstellen, Weiher, Sickerflächen etc.), die weder den Standortbedingungen in der Wiese noch denen im Stammbachgraben entsprechen. Im näheren Umfeld finden sich keine entsprechenden Habitate.

Alpensalamander, Kammmolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte und Moorfrosch können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

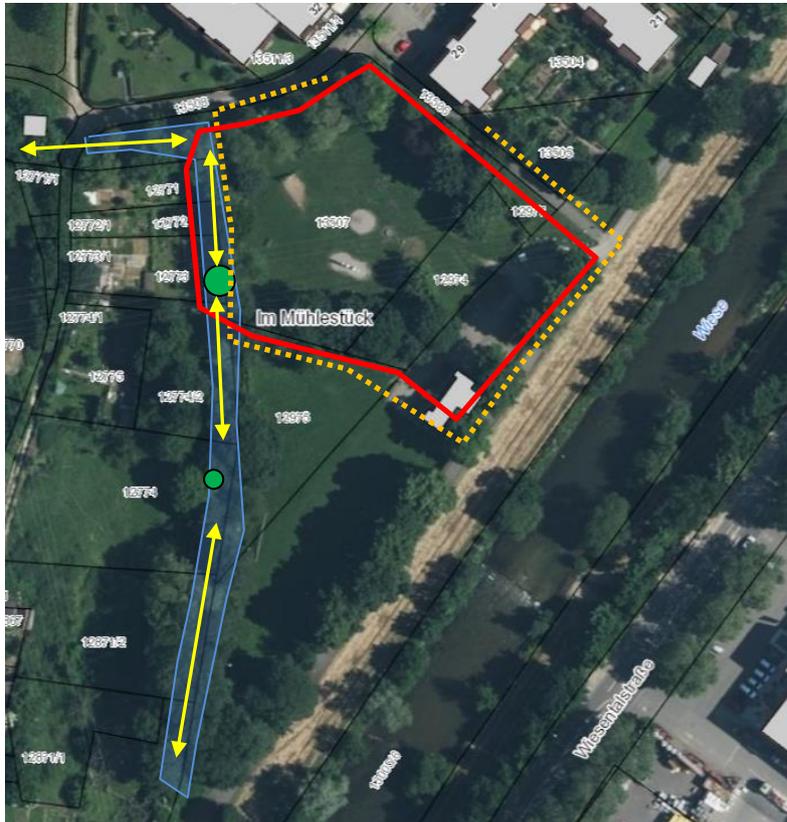


Abbildung 7: Potenziell vom Grasfrosch (grüne Punkte) genutzter Wanderkorridor (blau) im Umfeld des konkret zur Bebauung vorgesehenen Baufensters (gelb). Lage des bauzeitlich zu errichtenden Schutzzauns ist orange eingezeichnet. Schutzzaunverlauf im westlichen Bereich bereits an die Anforderungen für Reptilien angepasst. (Quelle: LUBW)

Bei den beiden in Abb.7 gezeigten Stellen erfolgten Nachweise des Grasfrosches. Dabei handelte es sich um nicht ausgewachsene, vermutlich zweijährige Tiere. Die Tiere sind vermutlich 2016 aus der Umgebung eingewandert und haben den Stammbachgraben und seine Begleitstrukturen als Sommerlebensraum genutzt. Weder während der Untersuchungsperiode 2016 noch im Jahr 2018 konnten innerhalb des Gewässers Hinweise auf Fortpflanzungseinheiten gewonnen werden.

Alle von den Amphibien daher genutzten Strukturen befinden sich außerhalb oder am direkten Rand des Plangebiets.

Die detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann entfallen, weil es sich bei dem Grasfrosch lediglich um eine besonders geschützte Art handelt, die auf der Roten Liste von BW lediglich auf der Vorwarnstufe steht. Diese Arten werden über die Eingriffsregelung abgeprüft.

8.2 Methodik

Der Stammbachgraben wurde am 15.08.2016 an mehreren Stellen mit einer Kescherprobe untersucht. Die gewonnenen Arten wurden aussortiert und unter dem Mikroskop genauer betrachtet.

Bei dieser Tätigkeit sowie bei allen weiteren Begehungen wurden die Gewässerbereiche auf adulte Tiere oder ihre Fortpflanzungseinheiten hin untersucht. Auch die Uferbereiche wurden durch Abschreiten und Umdrehen von Oberflächenstrukturen untersucht.

8.3 Auswirkungen

Auswirkungen Die Amphibien erfahren durch den Baueingriff nur eine geringfügige Beeinträchtigung. Baubedingt kommt es zu erhöhten Störwirkungen, die aber für eventuell entlang des Stammbachgrabens wandernde Tiere nicht erheblich sind. Bauzeitlich besteht die Gefahr, dass im Randbereich des Plangebiets Einzeltiere in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten und dann geschädigt oder getötet werden. Daher müssen hier Vermeidungsmaßnahmen durch die Errichtung eines Schutzzauns erbracht werden.

Anlagebedingt ist nicht mit einem Habitatverlust, einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds oder einer wesentlichen Änderung der kleinklimatischen Faktoren zu rechnen, so dass hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen gegeben. Es wird zwar voraussichtlich ein Teil des Regenwassers in den Bach geleitet, aber dies trägt in Verbindung mit der Dynamisierung des Gewässerverlaufs vermutlich zur ökologischen Aufwertung des Baches bei und bringt bei Einhaltung der damit verbundenen technischen Schutzauflagen keine betriebsbedingte Beeinträchtigung mit sich.

Aufwertungsmaßnahmen

Am Stammbachgraben kommt es zu Aufwertungsmaßnahmen. Durch die Pflanzung von Gehölzen kommt es zu Maßnahmen am Uferverlauf des Gewässers, die ggf. verbotstatbestandswidrig sind, falls zum Eingriffszeitpunkt überwinterte oder wandernde Tiere des Grasfroschs anwesend sein sollten.

Auf Grund der Tatsache, dass nur sehr wenige Individuen entlang des Baches nachgewiesen wurden und hier keine Überwinterungshabitate vorhanden sind, sollten die Maßnahmen für die Nachpflanzungen von Bäumen in der dafür üblichen Zeit des Spätwinters/Frühjahrs stattfinden.

8.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Da sich die wichtigen Habitate für Amphibien außerhalb des Plangebiets befinden, ist mit der Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und der Schädigung nicht zu rechnen, solange es den Tieren unmöglich gemacht wird, ins Plangebiet einzuwandern. Somit ist nach der Errichtung eines Schutzzaunes bezüglich dieser beiden Verbotstatbestände nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu rechnen. Bezüglich des Störungsverbots entstehen zwar baubedingt erhöhte Lärm, Bewegungen und Erschütterungen, die aber für die mittels Zaun außerhalb des Plangebiets gehaltenen, Amphibien nicht erheblich sind. Außerdem stehen nach der Planänderung im Bereich südlich des Plangebiets nun ausreichend störungsfreie Rückzugsräume zur Verfügung.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen zum Schutze der benachbarten Amphibienpopulationen eingehalten werden:

- Errichtung eines Schutzzauns mit Schutzfunktionen zu den benachbarten Reptilienhabitaten hin (siehe Abb.7). Eine Einwanderung der Amphibien in den störungsintensiven Bereich der Baustelle darf nicht möglich sein.
- Verlagerung der Arbeiten zur Pflanzung von Bäumen entlang des

Stammbachgrabens in die Spätwinter/Frühjahrszeit.

8.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Da keine für Amphibien wichtigen Habitatbereiche beeinträchtigt werden, sind keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen und auch keine sonstigen Ausgleichsleistungen notwendig.

8.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet selbst konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Lediglich entlang des Stammbachgrabens konnten im Jahr 2016 zwei Nachweise für wandernde Jungtiere des Grasfroschs erbracht werden. Als Fortpflanzungshabitat wurde der Stammbachgraben nachweislich nicht genutzt. Überwinterungen in Habitaten entlang des Grabens können weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Grasfrosch ist lediglich besonders geschützt und gilt nicht als regionale Verantwortungsart. Daher erfolgt lediglich die Darstellung der Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Abarbeitung im naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzept (Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG).

Da im Moment lediglich mit dem sporadischen Auftreten von Wandertieren entlang des Stammbachgrabens als Wanderkorridor zu rechnen ist, genügt es, als Vermeidungsmaßnahme die Amphibien aus den baulich beanspruchten Bereichen auszugrenzen. Dies kann über die Errichtung eines Schutzzaunes erfolgen, der gemäß der Abb.7 entlang der Gebietsgrenzen des Plangebiets zu errichten ist. Der Zaunverlauf folgt dabei auch Belangen des Reptilienschutzes. Grundsätzlich kommen alle bezüglich der Reptilien ausgesprochenen Schutzmaßnahmen auch den Amphibien zu Gute.

Derzeit erfolgen eingriffsbedingt keine Beeinträchtigungen der aquatischen Habitate entlang des Stammbachgrabens. Es kommt jedoch voraussichtlich zur Einleitung von Regenwasser in den Graben. Außerdem erfolgen Pflanzungen zur Aufwertung des Grabens und seiner Begleitvegetation. Mit der Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und der Schädigung nicht zu rechnen, solange es den Tieren unmöglich gemacht wird, ins Plangebiet einzuwandern. Somit ist nach der Errichtung eines Schutzzaunes bezüglich dieser beiden Verbotstatbestände nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu rechnen. Bezüglich des Störungsverbots entstehen zwar baubedingt erhöhte Lärm, Bewegungen und Erschütterungen, die aber für die mittels Zaun außerhalb des Plangebiets gehaltenen Amphibien nicht erheblich sind.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen zum Schutze der benachbarten Reptilienpopulationen eingehalten werden:

- Errichtung eines Schutzzauns mit Schutzfunktionen zu den benachbarten Reptilienhabitaten hin (siehe Abb.7). Eine Einwanderung der Amphibien in den störungsintensiven Bereich der Baustelle darf nicht möglich sein.
- Verlagerung der Arbeiten zur Pflanzung von Bäumen entlang des Stammbachgrabens in die Spätwinter/Frühjahrszeit.

9 Reptilien

9.1 Bestand

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s
0	0	<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	X	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
X	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0	0	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s

Tabelle 10: Liste der als Beibeobachtungen aufgenommenen Reptilienarten

Name	Name	RLBW	RLD	BNatschG
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	s

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß den in den Vorjahren gemachten Untersuchungen, kommen entlang der Südflanke des Tüllinger Bergs an entsprechend geeigneten Stellen Mauer- und Zauneidechsen mit großer Stetigkeit und großem Verbreitungsgebiet vor. Entsprechend geeignete Habitate für die Zauneidechse bestehen in Form der Schrebergärten im direkten Nachbarbereich westlich zum Plangebiet. Kies- und Schotterstrukturen sind rund um das Vereinsheim des Hundesportvereins sowie entlang der Böschung zum Radweg vorhanden. Hier kommt die Mauereidechse nachweislich vor.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist lokal eingeschränkt und auf trocken-warme Sonderstandorte mit entsprechenden Kleinklimabedingungen begrenzt. Da diese Standorte im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann die Art ausgeschlossen werden. Auch im Jahre 2018 ergaben sich trotz einer gezielten Suche keine Nachweise.

Die Ringelnatter wurde in den Vorjahren entlang des Mühleleichts in ca. 2 Kilometer Entfernung nachgewiesen. Ein Vorkommen entlang des Stammbachgrabens ist wahrscheinlich, zumal in den angrenzenden Schrebergärten, aber teilweise auch entlang des Stammbachgrabens sowie im Plangebiet selbst, ideale Landlebensräume zur Verfügung stehen. Eine gesonderte Untersuchung dieser Bereiche ergab bisher jedoch keine Nachweise. Die genauere Untersuchung des Stammbachgrabens ergab im Jahr 2016 nur geringfügige Bestände an Gewässerarten, vom Makrozoobenthos bis hin zu den Amphibien. Im Jahr 2018 konnten im Graben aus unbekanntem Gründen fast gar keine Tiere des Makrozoobenthos mehr nachgewiesen werden. Daraus lässt sich ableiten, dass sich keine entsprechend vielseitigen Nahrungsnetze aufbauen vermutlich letztendlich für die Ringelnatter keine ausreichenden Nahrungshabitatressourcen vorhanden sind. Vor allem auf westlicher und östlicher Seite des Grabens befinden sich zahlreiche Strukturen, die als natürliche Lockstrukturen für Ringelnattern tauglich sind (z.B. Folien, Bleche, Mulchhaufen, Bretter, etc.). Diese Strukturen wurden regelmäßig aufgedeckt und auf darunter verweilende Ringelnattern untersucht, wobei sich kein Nachweis ergab.

Westlich und südlich des Plangebiets befinden sich rund um das Vereinsheim des Hundesportvereins nutzbare Eidechsen-Habitate. Beim Abschreiten der Hecke konnten hier mehrfach Rückzugsgeräusche (Rascheln etc.) von Eidechsen vernommen werden. Sichtnachweise gelangen jedoch erst im August 2018. In diesem Bereich wurde die Mauereidechse nachgewiesen. Alle Nachweisstellen befinden sich gemäß der aktuellen

Planung außerhalb des Plangebiets.

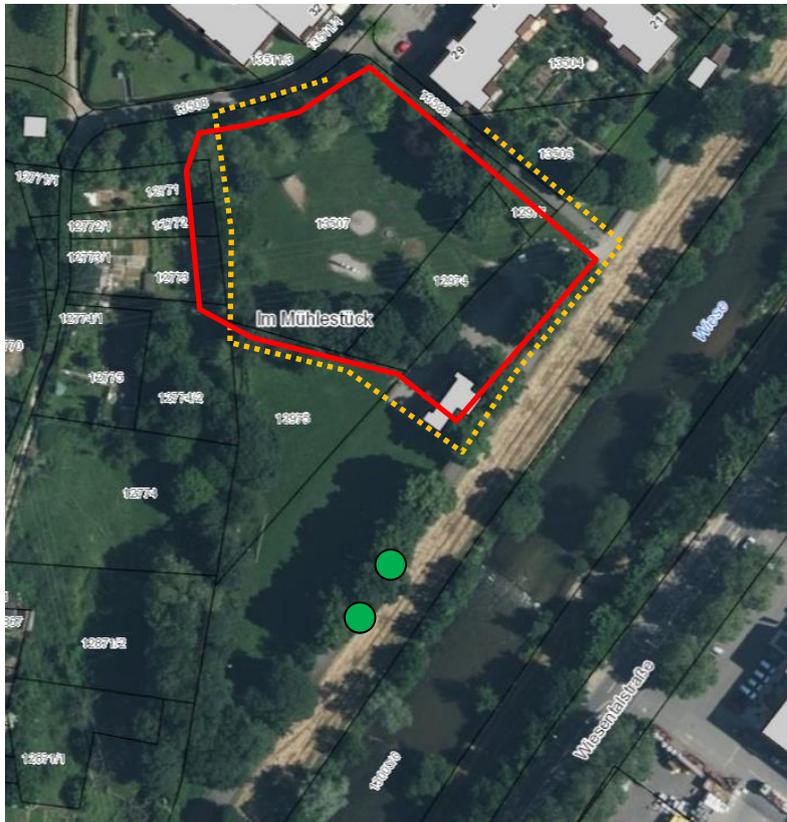


Abbildung 8: Lage des bauzeitlich zu errichtenden Schutzzauns ist orange eingezeichnet. Nachweise von Mauereidechsen als grüne Punkte eingezeichnet. Schutzzaunverlauf bereits an die Anforderungen für Amphibien angepasst (Quelle: LUBW)

9.2 Methodik

Im Plangebiet fanden in den Jahren 2016 und 2018 insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der Tierarten statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeigneter Habitate intensiv auf Nachweise schützenswerter Arten, (= streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und besonders geschützte Arten, die auf Grund ihrer Seltenheit etc. als Verantwortungsarten zu betrachten sind), untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt über Verbreitungs- und Habitatanalysen und worst-case Betrachtungen.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 4 Begehungen von Ende Juli 2016 bis Ende September 2016 und 5 weitere Begehungen von April bis August 2018 statt. Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche im Plangebiet und der Umgebung (sonnige Böschungen, Gartenbereiche etc.) langsam abgestritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Lauer et al. 2007) herangezogen.

Als weitere Informationen konnten die Daten des Managementplans MAP „FFH-Gebiet „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“ herangezogen werden.

Gleichzeitig stehen die Ergebnisse zweier vergleichbarer Studien aus dem Jahre 2015 zur Verfügung. Dabei handelt es sich um folgende Gutachten:

- KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Radweg Wiese Lörrach“ Artenschutzrechtliches Gutachten
- KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Am Alten Weg II“ Artenschutzrechtliches Gutachten.

Bei der Begutachtung der Kleingärten entlang der Alten Straße sowie der Trasse der geplanten Radwegeverlängerung wurden vergleichbar strukturierte Habitatbereiche in 1,5 bzw. 2 Kilometer Entfernung begutachtet (siehe Literaturliste).

9.3 Auswirkungen

Auswirkungen Geplanter Neubau

Die Mauereidechsen im Bereich des Radwegs erfahren durch den derzeit geplanten Baueingriff keine Beeinträchtigung. Im Bereich nördlich des Vereinsheims waren keine Nachweise gegeben. Rund um das Vereinsheim sind Strukturen für Eidechsen vorhanden, aber diese bleiben erhalten.

Baubedingt kommt es durch die Rodung der Bäume und Sträucher, die Einrichtung der Bauflächen und die Bauarbeiten zunächst zu erhöhten Störwirkungen auf die Tiere im Südbereich des Plangebiets. Allerdings sind diese vermutlich bedingt durch die Gartennutzung, die Aktivitäten des Hundesportvereins, der Nutzung des Kinderspielplatzes, des Radwegs sowie der allgemeinen Siedlungstätigkeiten des Menschen schon an entsprechende Störwirkungen angepasst. Sie halten sich vermutlich ausschließlich im Bereich des Gehölzstreifens entlang des Radwegs auf. Eine Störung von Tieren in der Winterruhe muss nicht befürchtet werden, da sich im Plangebiet keine geeigneten Überwinterungsquartiere befinden.

Bauzeitlich besteht die Gefahr, dass im Randbereich des Plangebiets Einzeltiere in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten und dann geschädigt oder getötet werden. Daher müssen hier Vermeidungsmaßnahmen durch die Errichtung von Schutzzäunen erbracht werden.

Anlagebedingt ist angesichts fehlender Nachweise nicht mit einem Habitatverlust, einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds oder einer wesentlichen Änderung der kleinklimatischen Faktoren zu rechnen, so dass hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen gegeben.

9.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Da sich die wichtigen Habitate für Reptilien außerhalb oder am Rande des Plangebiets befinden, ist mit der Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und der Schädigung nicht zu rechnen, solange es den Tieren unmöglich gemacht wird, in die baulich beanspruchten Bereiche innerhalb des Plangebiet einzuwandern. Somit ist nach der Errichtung eines Schutzzaunes bezüglich dieser beiden Verbotstatbestände nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu rechnen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann sich daher darauf beschränken, zu untersuchen, ob durch die Erfüllung des Verbotstatbestands der Störung erhebliche Beeinträchtigungen auf die benachbarten Bestände zu erwarten sind. Die Störwirkungen

entstehen vor allem durch die mit Lärm, Bewegungen und Erschütterungen verbundenen Rodungs- und Bauarbeiten.

Angesichts der Nähe der potenziell besiedelten Habitate zu häufig genutzten Bereichen (Hundesportplatz, Radweg) sind die Tiere vermutlich an erhöhte Störwirkungen schon angepasst. Ihre wichtigen Habitate befinden sich derzeit schon in den störungsfreien Bereichen außerhalb oder am Rande des Plangebiets. In diesen Bereichen ist nicht mit erheblichen Störungen durch die Tätigkeiten im Plangebiet zu rechnen.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen zum Schutze der benachbarten Mauereidechsenpopulationen eingehalten werden:

- Errichtung eines Schutzzauns mit Schutzfunktionen zu den benachbarten Reptilienhabitaten hin (siehe Abb.9). Eine Einwanderung der Reptilien in den störungsintensiven Bereich der Baustelle darf nicht möglich sein. Der Schutzzaunverlauf ist auch an die Belange der Amphibien anzupassen.
- Vermeidung des Abrisses des Gebäudes des Hundesportvereins.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Reptilien wichtigen Habitatbereiche beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig.

9.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Moment ist im konkret betroffenen Plangebiet (= Baufenster Nordost) nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Auch Lockstrukturen wie Strukturhabitate, Nahrungsstätten oder Wanderrouten sind nicht vorhanden. Daher ist dieser Bereich des Plangebiets ganzjährig als frei von Arten der Reptilien zu betrachten.

Die nachgewiesene Art Mauereidechse hält sich südlich außerhalb des Plangebiets auf und hat hier alle wichtigen Habitatstrukturen (siehe Abb.8). Diese Bereiche werden während der gesamten Bauzeit durch einen Schutzzaun vom Gefahrengebiet der Baustelle abgetrennt, so dass es nicht zu einem Eintreten des Verbotstatbestands kommen kann.

Folgende Maßnahmen sind nötig:

- Errichtung eines Schutzzauns mit Schutzfunktionen zu den benachbarten Reptilienhabitaten hin (siehe Abb.9). Eine Einwanderung der Reptilien in den störungsintensiven Bereich der Baustelle darf nicht möglich sein. Der Schutzzaunverlauf ist auch an die Belange der Amphibien anzupassen.
- Vermeidung des Abrisses des Gebäudes des Hundesportvereins.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die nachgewiesene Art Mauereidechse hält sich südlich außerhalb des Plangebiets auf und hat hier alle wichtigen Habitatstrukturen (siehe Abb.9). Diese Bereiche werden während der gesamten Bauzeit durch einen Schutzzaun vom Gefahrengebiet der Baustelle abgetrennt, so dass es nicht zu einem Eintreten des Verbotstatbestands kommen kann.

Folgende Maßnahmen sind nötig:

- Errichtung eines Schutzzauns mit Schutzfunktionen zu den benachbarten Reptilienhabitaten hin (siehe Abb.9). Eine Einwanderung der Reptilien in den störungsintensiven Bereich der Baustelle darf nicht möglich sein. Der Schutzzaunverlauf ist auch an die Belange der Amphibien anzupassen.
- Ein eventueller Gebäudeabriss muss in den Wintermonaten erfolgen. Dabei muss auf die ggf. in den Boden- oder Gesteinsstrukturen rund um das Gebäude überwinternde Mauereidechsen Rücksicht genommen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

**Schädigungs-
verbot**

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Reptilien wichtigen Habitatbereiche beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Reptilien erfolgt über eine naturschutzfachliche Einschätzung auf Basis von 9 Begehungen in zwei Jahren. Demnach ist lediglich für die Mauereidechse die Besiedlung der Bereiche südlich des Plangebiets gezeigten Bereiche nachweisbar.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Mauereidechsen müssen die Eingriffe gesondert beschrieben werden. Der wesentliche Eingriff besteht in Form einer Erweiterung der GEVITA-Anlagen nach Süden hin. Im Bereich des hier vorhandenen Baufensters sowie im angrenzenden Bereich des Planungsgebiets kommt es baubedingt durch die Rodung der Bäume und Sträucher, die Einrichtung der Bauflächen und die Bauarbeiten zunächst zu erhöhten Störwirkungen. Allerdings sind die in der Nachbarschaft nachgewiesenen Mauereidechsen bedingt durch die Gartennutzung, der Radwegnutzung, den Aktivitäten des Hundesportvereins, der Nutzung des Kinderspielplatzes sowie der allgemeinen Siedlungstätigkeiten des Menschen schon an entsprechende Störwirkungen angepasst. Sie nutzen daher vorrangig schon jetzt die störungsarmen Habitate am Rande des Plangebiets. Hier erfahren sie auch durch die erhöhten Störwirkungen im Umfeld der Eingriffsfläche keine erhebliche Störung.

Bauzeitlich besteht die Gefahr, dass Einzeltiere in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten und dann geschädigt oder getötet werden. Daher müssen hier Vermeidungsmaßnahmen durch Errichtung von Schutzzäunen erbracht werden.

Anlagebedingt ist nicht mit einem Habitatverlust, einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds oder einer wesentlichen Änderung der kleinklimatischen Faktoren zu rechnen, so dass hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen gegeben.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ist in aktueller Planungsvariante kein Abbau der Vereinshütte des Hundesportvereins mit Nebenanlagen verbunden.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen zum Schutze der

benachbarten Reptilienpopulationen eingehalten werden:

Folgende Maßnahmen sind nötig:

- Errichtung eines Schutzzauns mit Schutzfunktionen zu den benachbarten Reptilienhabitaten hin (siehe Abb.8). Eine Einwanderung der Reptilien in den störungsintensiven Bereich der Baustelle darf nicht möglich sein. Der Schutzzaunverlauf ist auch an die Belange der Amphibien anzupassen.
- Vermeidung des Abrisses des Gebäudes des Hundesportvereins.

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Reptilien wichtigen Habitatbereiche beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

10 Vögel

10.1 Bestand

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Auf Grund der methodisch abgesicherten Begehungen ist das Vorkommen weiterer Arten nicht zu erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch eine Abschichtungstabelle (Anhang I) erstellt.

Bestand
Lebensraum und
Individuen Die in Tabelle 11 gezeigten Arten wurden im Rahmen der bisherigen Erfassungen im und im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen. Bei genauerer Betrachtung der Nachweise im Plangebiet schränken sich die Brutvögel auf einige wenige Arten ein. Diese Arten brüten hauptsächlich in den Baum- und Heckenstrukturen im Randbereich des Plangebiets. Es sind überwiegend die typischen Siedlungsfolger, die als wenig störanfällig gelten, weit verbreitet sind und hohe Bestandszahlen aufweisen (Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Rotkelchen etc.).

Die meisten Arten der Tabelle 11 kommen im Plangebiet lediglich als Nahrungsgäste vor. Die streng geschützten Greifvogelarten nutzen den gesamten Luftraum über Lörrach als Nahrungshabitat. Dies gilt auch für die Segler- und Schwalbenarten. Diese Arten haben keine besondere Bindung zum Plangebiet.

Dies gilt auch für alle Arten, die an die nahe Wiese gebunden sind. Für einige wenige dieser Arten (Bachstelze und Gebirgsstelze) ist ggf. der nahe Stammbachgraben als Nahrungshabitat und eventuell in beruhigten Bereichen auch als Bruthabitat denkbar. Für den Eisvogel, den Gänsesäger und weitere FFH-relevante Wasservögel ist dies aber auszuschließen. Diese Arten bleiben unbeeinträchtigt von dem Eingriff.

Für die Spechtarten ist das direkt von Maßnahmen betroffene Baugebiet im Nordostbereich des Plangebiets nicht von erheblicher Bedeutung. Einige der zu entfernenden Bäume werden sicherlich im Rahmen der Nahrungssuchflüge innerhalb der großen Spechtreviere des Tüllinger Bergs etc. aufgesucht. Die für Spechte wichtigen Altbäume befinden sich jedoch im Bereich der Lindenallee bzw. im Bereich des Hundesportvereins und werden nicht beeinträchtigt.

Die Zaunammer muss gesondert untersucht werden, da sie im Bereich der benachbarten Schrebergärten potenziell nutzbare Strukturen hat. Im Jahre 2018 wurde sie unter Einsatz einer Klangattrappe in diesem Bereich nachgewiesen, allerdings außerhalb des Plangebiets bzw. der Schrebergärten. In diesen Bereichen erfolgen keine baulichen Eingriffe oder sonstige Veränderungen, es ist jedoch zu prüfen, ob hier geplante Ausgleichsleistungen der Eingriffsbilanz mit den Erhaltungszielen der Zaunammer konform sind bzw. ob Schattenwurf, Kulissenwirkung oder betriebsbedingte Störungen die Art gefährden könnten. Diese Prüfung erfolgt im Kapitel 14., in welchem die Auswirkungen auf die Arten des Vogelschutzgebiets geschildert werden.

Die anderen Arten des Vogelschutzgebiets können nach einer Auswertung der Karten der Lebensstätten und Einzelnachweise ausgeschlossen werden.

Die im Zielartenkonzept genannten Arten Dohle und Kuckuck sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Dohle brütet im Stadtgebiet von Lörrach. Dohlenkolonien an Bäumen oder Gebäuden der Umgebung sind keine vorhanden. Der Kuckuck könnte im Vogelschutzgebiet vorkommen. Nachweise im näheren Umfeld sind keine bekannt.

Die Saatkrähe hat gegenüber dem Plangebiet eine durch Radweg, Wiese und Wiesentalstraße vom Plangebiet abgetrennte Brutvogelkolonie. Die Tiere überfliegen das Plangebiet sehr häufig. Sehr selten landen sie auf einem der Bäume im Plangebiet. Als Nahrungshabitat nutzen sie es nicht. Von zwei im Plangebiet vorhandenen Horsten geht einer verloren. Dieser wird von einer Elster genutzt. Der zweite Horst wird von Rabenkrähen

genutzt und befindet sich in einem Baum entlang der Baumreihe, die erhalten werden kann.

Tabelle 11: Übersicht über die nachweislich vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	deutscher Artnamen	Status	Rote Liste Ba.Wü. neu/alt	Schutzstatus	EVR
1	Amsel	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
2	Bachstelze	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
3	Blaumeise	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
4	Buchfink	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
5	Buntspecht	Nahrungsgast	*/*	b	-
6	Eichelhäher	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
7	Elster	Brutvogel innerhalb des Plangebiets	*/*	b	-
8	Gartenbaumläufer	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
9	Gebirgsstelze	Nahrungsgast	*/*	b	-
10	Grünfink	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
11	Girlitz	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/V	b	-
12	Hausrotschwanz	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	-	b	-
13	Haussperling	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	V/V	b	-
14	Kleiber	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
15	Kohlmeise	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
16	Mäusebussard	Nahrungsgast	*/*	s	-
17	Mauersegler	Nahrungsgast	V/V	b	-
18	Mehlschwalbe	Nahrungsgast	V/3	b	-
19	Mönchsgrasmücke	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
20	Rabenkrähe	Brutvogel innerhalb des Plangebiets	*/*-	b	-
21	Ringeltaube	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*-	b	-
22	Rauchschwalbe	Nahrungsgast	3/3	b	-
23	Rotkehlchen	Brutvogel und Nahrungsgast.	*/*-	b	-
24	Singdrossel	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
25	Sommersgoldhähnchen	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
26	Star	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/V	b	-
27	Stieglitz	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
28	Türkentaube	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/V	b	-
29	Turmfalke	Nahrungsgast	V/V	s	-
30	Wintergoldhähnchen	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
31	Zaunkönig	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-
32	Zaunammer	Brutvogel im Vogelschutzgebiet. Nahrungsgast im Nachbarbereich des Plangebiets.	s	3	+
33	Zilpzalp	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets	*/*	b	-

Rote Liste: - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; 1=vom Aussterben bedroht R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

10.2 Methodik

Im Plangebiet fanden in den Jahren 2016 und 2018 insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der Tierarten statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schützenswerter Arten, (= streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und besonders geschützte Arten, die auf Grund ihrer Seltenheit etc. als Verantwortungsarten zu betrachten sind), untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt über Verbreitungs- und Habitatanalysen und worst-case Betrachtungen.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 4 Begehungen von Ende Juli 2016 bis Ende September 2016 und 5 weitere Begehungen von April bis August 2018 statt.

Mit Ausnahme für die Brutvögel konnten durch die Begehungen im Jahre 2016 mögliche Vorkommen schützenswerter Arten ausreichend erfasst werden. Bezüglich der Vögel fanden im Jahr 2018 die bisher fehlenden Frühjahrskartierungen statt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen werden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wird als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen werden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzieht. Vogelarten, deren Reviergrößen größer sind als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden können, werden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überfliegen, werden als Durchzügler gewertet.

Gleichzeitig stehen die Daten des Vogelschutzgebiets sowie die Ergebnisse zweier vergleichbarer Studien aus dem Jahre 2015 zur Verfügung. Dabei handelt es sich um folgende Gutachten:

- KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Radweg Wiese Lörrach“ Artenschutzrechtliches Gutachten
- KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Am Alten Weg II“ Artenschutzrechtliches Gutachten.

Bei der Begutachtung der Kleingärten entlang der Alten Straße sowie der Trasse der geplanten Radwegeverlängerung wurden vergleichbar strukturierte Habitatbereiche in 1,5 bzw. 2 Kilometer Entfernung begutachtet (siehe Literaturliste).

10.3 Auswirkungen

- Auswirkungen** Durch die Rodung der Bäume und Sträucher im Plangebiet gehen Strukturen verloren, die für Baumbrüter ggf. als Bruthabitate genutzt werden können. Einschränkungen des Nahrungshabitats dieser Vögel sind nicht zu erwarten, da die Umgebung den Verlust direkt kompensieren kann.
- Während der Rodungs- und Bauarbeiten erfahren die Vögel der Umgebung eine erhöhte Störwirkung. Daher müssen bauzeitliche Anpassungen ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindern. Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung an entsprechende Störwirkungen durch die Siedlungstätigkeiten des Menschen schon gewöhnt sind, so dass es hier nicht zu einer Beendigung der Brutaktivitäten kommen sollte.
- Erhebliche Störungen im Biotopverbund sowie eine erheblich wirksame Kulissenwirkung und Beschattung der angrenzenden Habitate im Vogelschutzgebiet ist nicht gegeben.
- Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
- Mögliche Auswirkungen auf die Arten des Vogelschutzgebiets sind gesondert dargestellt.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Vermeidung und Minimierung** Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume von einem Fachmann erneut zu untersuchen und nach nicht mehr nachweisbarer Nutzung durch Brutvögel freizugeben.
- Als weitere Vermeidungsmaßnahme sollte der Eingriff in die Gehölzstrukturen auf ein Minimum beschränkt werden. Die bekannten Totholzstrukturen liegen außerhalb des Plangebiets und werden daher Nahrungshabitate für Spechte erhalten bleiben.

10.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Ausgleichsmaßnahmen** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig, da mit den zu rodenden Bäumen ein Strukturverlust an Brutstrukturen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter gegeben ist. Da diese Bruthabitatstrukturen innerhalb einer Brutperiode wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die im näheren Umfeld vorhandenen Siedlungs-, Wald- und Grünlandstrukturen nicht vollumfänglich in der Lage sind, den Habitatverlust zu kompensieren. Daher müssen für diese Vogelarten vorgezogene Ausgleichsleistungen durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen geschaffen werden.
- Insgesamt werden notwendig:
- 2 Nistkasten Typus Feld- und Haussperling
 - 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 28 mm (Blaumeise etc.)
 - 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 32 mm (Kohlmeise etc.)
 - 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus Star
 - 1 Nistkasten Typus Halbhöhlenbrüter

Für das Aufhängen der Kästen sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld ausreichend Bäume vorhanden. Die Kästen können im verbleibenden Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets aufgehängt werden. Alternativ dazu können sie auch auf dem Gelände der bestehenden Seniorenanlage an geeigneten Bäumen oder Gebäudestrukturen

angebracht werden. Die Kästen müssen Katzen- und Mardersicher in einer Höhe von ca. 2 - 5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden. Der Mindestabstand der Kästen sollte 10 m betragen.

Die Kästen müssen regelmäßig gewartet werden. Einmal pro Jahr muss vor Beginn der Brutsaison der Kasten gesäubert werden. Dafür verantwortlich ist der Vorhabenträger.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 **Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Rodung der Bäume und Gehölze wird auf ein Minimum beschränkt und muss in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume von einem Fachmann erneut zu untersuchen und nach nicht mehr nachweisbarer Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Dann kann ein Töten von Adulttieren und Fortpflanzungseinheiten vermieden werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 **Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die Rodung der Bäume und Sträucher in den gesetzlich zulässigen Wintermonaten kann es nicht zu einer Erfüllung des Störungsverbots kommen. Die zu dieser Zeit vor Ort anwesenden Standvögel können sich den Störungen durch Flucht entziehen und finden ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate in der Umgebung.

Baubedingte Erhöhungen der Störwirkungen können als unerheblich bezeichnet werden, da die betroffenen Vögel als Siedlungsfolger bereits an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind und ggf. im Umfeld ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate finden.

Dies gilt auch für die Zaunammer, die als einzige Art des benachbarten Vogelschutzgebiets im räumlichen Umfeld zum Plangebiet zu erwarten ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 **Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig, da mit den zu rodenden Bäumen ein Strukturverlust an Brutstrukturen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter ist. Da diese Bruthabitatstrukturen innerhalb einer Brutperiode wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die im näheren Umfeld vorhandenen Siedlungs-, Wald- und Grünlandstrukturen nicht vollumfänglich in der Lage sind, den Habitatverlust zu kompensieren. Daher müssen für diese Vogelarten vorgezogene Ausgleichsleistungen durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen geschaffen werden.

Insgesamt werden notwendig:

- 2 Nistkasten Typus Feld- und Haussperling
- 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 28 mm (Blaumeise etc.)
- 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 32 mm (Kohlmeise etc.)
- 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus Star
- 1 Nistkasten Typus Halbhöhlenbrüter

Für das Aufhängen der Kästen sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld ausreichend Bäume vorhanden. Die Kästen können im verbleibenden Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets aufgehängt werden.

Die Kästen müssen regelmäßig gewartet werden. Einmal pro Jahr muss vor Beginn der Brutsaison der Kasten gesäubert werden. Dafür verantwortlich ist der Vorhabenträger.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel erfolgt über eine naturschutzfachliche Einschätzung auf Basis der vorhandenen Nachweise, bekannter Daten und Gutachten, öffentlich zugänglicher Verbreitungskarten und der im Gebiet und der Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen. Außerdem liegen die Daten der MAP-Kartierung des Vogelschutzgebiets vor. Demnach sind im Plangebiet die in Tabelle 11 genannten Vogelarten vorhanden.

Als tatsächliche Brutvögel treten jedoch im aktuellen Plangebiet überwiegend siedlungsfolgende Vögel mit hohen Bestandszahlen auf. Die Rodung der betroffenen Bäume und Gehölze könnte ohne bauzeitliche Regelungen eine Tötung oder Gefährdung von Adulttieren oder Fortpflanzungseinheiten mit sich bringen. Angesichts der bestehenden Störwirkungen sind die Arten der Umgebung bereits an die mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen angepasst. Brutvogelarten im Randbereich des Plangebiets lassen sich durch die erhöhten Störwirkungen im Eingriffsbereich nicht erheblich beeinträchtigen. Mit Ausnahme der Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter können die Arten innerhalb des Plangebiets den Verlust an Bruthabitatstrukturen in der Umgebung ohne zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume von einem Fachmann erneut zu untersuchen und nach nicht mehr nachweisbarer Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme sollte der Eingriff in die Gehölzstrukturen auf ein Minimum beschränkt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig, da mit den zu rodenden Bäumen sowie dem Gebäude ein Strukturverlust an Brutstrukturen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter sowie Nischenbrüter an Gebäuden gegeben ist. Da diese Bruthabitatstrukturen innerhalb einer Brutperiode wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die im näheren Umfeld vorhandenen Siedlungs-, Wald- und Grünlandstrukturen nicht vollumfänglich in der Lage sind, den Habitatverlust zu kompensieren. Daher müssen für diese Vogelarten vorgezogene Ausgleichsleistungen durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen geschaffen werden.

Insgesamt werden notwendig:

- 2 Nistkasten Typus Feld- und Haussperling

- 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 28 mm (Blaumeise etc.)
- 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 32 mm (Kohlmeise etc.)
- 1 Nistkasten Höhlenbrüter Typus Star
- 1 Nistkasten Typus Halbhöhlenbrüter

Für das Aufhängen der Kästen sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld ausreichend Bäume vorhanden. Die Kästen können im verbleibenden Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets aufgehängt werden. Alternativ dazu können sie auch auf dem Gelände der bestehenden Seniorenanlage an geeigneten Bäumen oder Gebäudestrukturen angebracht werden. Die Kästen müssen Katzen- und Mardersicher in einer Höhe von ca. 2 - 5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden. Der Mindestabstand der Kästen sollte 10 m betragen. Die Kästen müssen regelmäßig gewartet werden. Einmal pro Jahr muss vor Beginn der Brutsaison der Kasten gesäubert werden. Dafür verantwortlich ist der Vorhabenträger.

Eine gesonderte Betrachtung erfolgte bezüglich der relevanten Arten des nahen Vogelschutzgebiets „Tüllinger Berg“. Nach Auswertung der Lebensstätten und Revierzentren ergab sich eine mögliche Betroffenheit nur für die Zaunammer. Die genaue Prüfung der Erhaltungsziele für diese Art hat jedoch keine Beeinträchtigung der FFH-Zielvorstellungen ergeben. Störungen und Gefährdungen der Zaunammer, auch durch indirekte Wirkungen in Form von Kulissenwirkungen, Blendwirkungen oder Änderungen des Kleinklimas können ausgeschlossen werden.

Die Kästen müssen regelmäßig gewartet werden. Einmal pro Jahr muss vor Beginn der Brutsaison der Kasten gesäubert werden. Dafür verantwortlich ist der Vorhabenträger.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

11.1 Bestand

Die Fledermäuse werden artenschutzrechtlich in einem gesonderten Gutachten abgeprüft. Ein entsprechendes Gutachten wird gesondert eingereicht.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

12.1 Potenzielles Arteninventar

Tabelle 12 Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
X	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
0	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
0	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II; IV,	s

**Bestand
 Lebensraum und
 Individuen**

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitate für die streng geschützten Säugetiere. Erhebliche Beeinträchtigungen der Säuger sind durch das Bauvorhaben somit auszuschließen.

Auf weitere Ausführungen wird daher verzichtet.

Ergebnis

Es ergaben sich keine Hinweise auf streng oder besonders geschützte Arten der Säugetiere).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

13 Pflanzen

13.1 Bestand

Tabelle 13 Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Farn und Blütenpflanzen					s
0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nb	1	II, IV	s
0	0	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	II, IV	s
0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	II, IV	s
0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	II, IV	s
0	0	Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	II, IV	s
0	0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	IV	s
0	0	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	II, IV	s
0	0	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	II, IV	s
0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	II, IV	s
0	0	Biigsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	nb	nb	II, IV	s
0	0	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	IV	s
0	0	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	-	II, IV	s
		Moose					
0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
X	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

Bestand Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitate für die verbreitungsbedingt
Lebensraum und möglich vorkommende Art Grünes Besenmoos. Beeinträchtigungen dieser Art sind durch
Individuen das Bauvorhaben somit auszuschließen.

Auf weitere Ausführungen wird daher verzichtet.

Ergebnis

Es ergaben sich keine Hinweise auf streng oder besonders geschützte Arten der Pflanzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

„Tüllinger Berg und Gleusen“

14.1 Auswirkungen auf die Arten des Vogelschutzgebiets

Vorbemerkung Als Einzelarten mit Vorkommen im Bereich des dem Vogelschutzgebiet zugeordneten FFH-Gebiets „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“ wurden lediglich der Kammolch und die Gelbbauchunke genannt. Beide Arten sind nicht zu erwarten.

Potenziell betroffene Arten des Vogelschutzgebiets Im MAP für das Vogelschutzgebiet wurden die folgenden Arten behandelt:

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Zaunammer (*Emberiza cirius*)

Da die alten und großen Bäume entlang des Radwegs und entlang des Stammbachgrabens erhalten bleiben, ergibt sich lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung der ungleich größeren Nahrungshabitate der Spechte.

Innerhalb des Plangebiets sind ergänzend zu den Einzelbäumen entlang des Radwegs drei Altholzstrukturen vorhanden. Ein alter Kirschbaum steht auf dem Gelände des Hundesportvereins und zwei Baumstrünke mit Spechtspuren stehen entlang des Stammbachgrabens im geschützten Biotopbereich. Bezüglich der Sicherung der Nahrungshabitatfunktionen dieser Bereiche werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die auch den Erhaltungszielen der FFH-Erfassung entsprechen und die zu beachten wären, wenn das Plangebiet im Vogelschutzgebiet liegen würden. Ein darüber hinaus gehender Prüfbedarf ist nicht zu erkennen.

Greifvögel, für die das gesamte Vogelschutzgebiet als Lebensstätte ausgewiesen wurde, für die aber keine konkreten Brutnachweise im Wirkraum der Maßnahme gegeben sind, sind nicht betroffen. Eine mögliche Betroffenheit liegt nach Auswertung der Karten mit den Artenfundpunkten und den ausgewiesenen Lebensstätten nur für die Zaunammer vor.

Auswirkungen auf die Zaunammer Der Reviermittelpunkt eines Zaunammermännchens liegt ausreichend weit vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Habitate für die Zaunammer. Es befinden sich jedoch jenseits des Stammbachgrabens potentiell nutzbare Schrebergartenbereiche. Diese haben für die Zaunammer bedingt taugliche Habitatstrukturen. Diese Bereiche liegen im Randgebiet des Zaunammerreviers und werden daher mit Sicherheit auch sporadisch aufgesucht.



Abbildung 9: Potenziell von der Zaunammer nutzbare Strukturen westlich des Stammbachgrabens.

Im Jahre 2018 konnte unter Einsatz einer Klangattrappe ein zweifacher Nachweis eines singenden Männchens oberhalb dieser Strukturen gemacht werden. Die in Abb. 9 gezeigten Bereiche wurden bisher nicht aufgesucht. Außerdem muss beachtet werden, dass der Einsatz der Klangattrappe anlockende Wirkung hat.

Aus den folgenden Gründen sind keine erheblichen Störwirkungen auf dieses im Wirkraum der Maßnahme, aber immer noch außerhalb des Vogelschutzgebiet liegende Teilhabitat zu erwarten:

- Das Teilhabitat ist sehr klein und wird vom Haupthabitat und zum Plangebiet hin durch Bäume, Feldhecken etc. weitgehend abgeschirmt
- Direkt über dem Teilhabitat verläuft eine als Ansitzwarte für Jagdvögel nutzbare Starkstromleitung, so dass die Zaunammer einen dauerhaften Aufenthalt unterhalb dieser Leitung vermutlich unterlässt.
- Es fehlen wichtige Habitatanteile wie Koniferen-Gewächse etc.
- Der Störungsdruck ist durch die Siedlungsnähe höher als im Haupthabitat am Tüllinger Berg.
- Es verbleiben ausreichend störungsfreie Zeiten (frühe Morgenstunden, Wochenenden, Abendstunden etc.) in denen eventuell vorhandene Nahrungshabitatfunktionen des Teilhabitats genutzt werden können.
- Das Teilrevier liegt in Hanglage oberhalb des Plangebiets, so dass es auch bei dreigeschossiger Bebauung nicht zu Kulissenwirkungen, Verschattungen und Änderungen des Kleinklimas kommen kann.

**Reviere und
 Lebensstätten
 der Zaunammer**

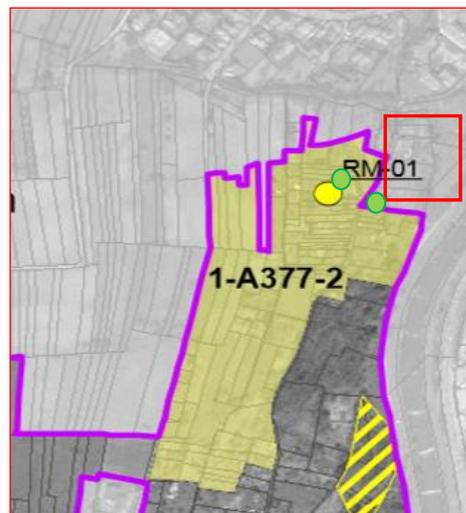
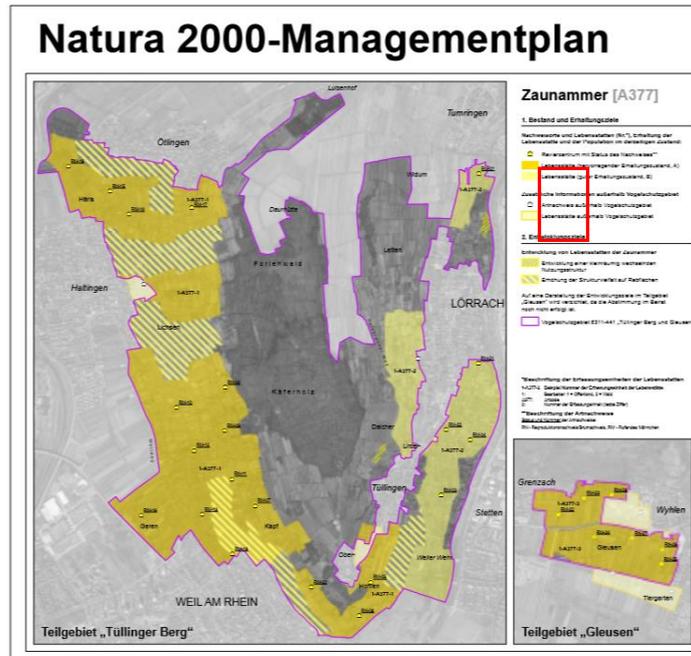


Abbildung 10: Der Auszug aus dem MAP (oben) zeigt Nachweise und Lebensstätten der Zaunammer im räumlichen Umfeld des Plangebiets. Der rot markierte Bereich ist vergrößert unten wiedergegeben und zeigt die Lage des Revierrmittelpunkts (gelber Punkt) in Relation zum Plangebiet (rotes Quadrat) an. Die beiden Nachweise 2018 sind als grüne Punkte dargestellt.

**Prüfung der
 Zielkonflikte**

Für die Zaunammer wurden die folgenden Schutzziele formuliert:

- Erhaltung der vielfältig genutzten Weinbergslandschaft mit eingestreuten Gehölzen am Tüllinger Berg
- Erhaltung des Mosaiks aus abwechslungsreich strukturierten Kleingärten und Obstbaumwiesen, insbesondere am westlichen und südlichen Hang des Tüllinger Bergs
- Erhaltung von ungenutzten Randstreifen und trockenen Säumen und deren Insektenvielfalt
- Erhaltung von einzeln stehenden, schlanken, hochgewachsenen Baum- und Buschgestalten sowie von möglichst dichten Hecken und Gestrüpp
- Erhaltung von kleineren, zeitweise nicht genutzten Flächen sowohl innerhalb der Gärten als auch in den Obstbaumwiesen, dem Grünland und den Rebflächen

- Erhaltung von kleineren, zeitweise nicht genutzten Flächen sowohl innerhalb der Gärten als auch in den Obstbaumwiesen, dem Grünland und den Rebflächen
- Erhaltung von Bewirtschaftungsweisen, die zu niedrig und lückig bewachsenem Erdboden führen
- Erhaltung von Ackerbrachen als Überwinterungsflächen im Teilgebiet Gleusen sowie am westlichen Hangfuß des Tüllinger Bergs
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere von Insekten für die Jungvogelaufzucht
- Erhaltung von grasbewachsenen Feldwegen oder Wegen mit wassergebundener Decke
- Erhaltung der kleinparzellierten Bewirtschaftungsstruktur

Mit Ausnahme der Entfernung der Feldhecke im Plangebiet sind keine Verletzungen dieser Schutzziele zu verzeichnen. Es kann jedoch angesichts der Lage, der Artenzusammensetzung und der Baumstruktur der Feldhecke davon ausgegangen werden, dass die betroffene und außerhalb des Vogelschutzgebiets liegende Feldhecke bisher keine Funktionen für die Zaunammer erfüllt, die nicht im direkten Umfeld kompensiert werden könnte.

15 Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

KAISER, STEFAN UND SIEBER, MAXIMILIAN 2014 : Verbreitung und Artzusammensetzung der Wasserfrösche (*Pelophylax* sp.) im Landkreis Lörrach. Naturschutz südl. Oberrhein 7: 160-166.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Radweg entlang der Wiese“ Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna / Herpetofauna

KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Radweg Wiese Lörrach“ Artenschutzrechtliches Gutachten

STAUSS UND TURNI (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Radweg Wiese Lörrach“ Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange

STAUSS UND TURNI (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Am Alten Weg II“ Relevanzprüfung Fledermäuse

KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Lörrach Bebauungsplan „Am Alten Weg II“ Artenschutzrechtliches Gutachten.

RP FREIBURG: Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmlingen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Teilgebiet: Tüllinger Berg). IFÖ und WWL Bad Krozingen.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

Anhang I Abgeschichtete Vogelarten

Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten					
	Grauammer	Miliaria calandra	1	3	s
	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	s
	Heidelerche	Lullula arborea	2	V	s
	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	s
	Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	s
	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
	Rotkopfwürger	Lanius senator	1	1	s
	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	s
	Steinkauz	Athene noctua	3	2	s
	Triel	Burhinus oedicnemus	0	0	s
	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	s
	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	s
	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	s
	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	s
	Zaunammer	Emberiza cirulus	3	3	s
	Zippammer	Emberiza cia	R	1	s
	Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.						
		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	s
		Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	s
		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	s
		Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	s
		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	s
		Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	s
		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	s
		Knäkente	Anas querquedula	1	2	s
		Moorente	Aythya nyroca	1		s
		Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	s
		Ohrentaucher	Podiceps auritus	nb		s
		Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
		Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	s
		Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	s
		Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	s
		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	s
		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	s
		Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	s
		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	s
		Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten						
		Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	s
		Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	s
		Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	s
		Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	s
		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	s
		Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	s
		Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter						
		Bienenfresser	Merops apiaster	*	*	s
		Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	s
		Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
		Grauspecht	Picus canus	2	2	s
		Grünspecht	Picus viridis	*	*	s
		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	s
		Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	s
		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	s
		Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
		Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	s
		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	s
		Wiedehopf	Upupa epops	V	3	s
		Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der horstbauenden Greifvögel						
		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
		Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
		Rotmilan	Milvus milvus	*	V	s
		Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	s
		Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
		Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
		Waldohreule	Asio otus	*	*	s
		Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
		Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der Wintergäste						
		Merlin	Falco columbarius	nb	nb	s
		Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	s
		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten die in Baden – Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden - Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel- Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s

Lachseeschwalbe	Gelochelidon nilotica	0	1	s
Löffler	Platalea leucorodia	nb	nb	s
Mönchsgeier	Aegyptius monachus	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	Charadrius morinellus	nb	0	s
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	nb	nb	s
Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
Raubseeschwalbe	Hydroprogne caspia	nb	nb	s
Raufußbussard	Buteo lagopus	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	Sterna dougallii	nb	0	s
Rötelfalke	Falco naumanni	nb	nb	s
Rotfußfalke	Falco vespertinus	nb	nb	s
Rothalsgans	Branta ruficollis	nb	nb	s
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	nb	*	s
Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	s
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	nb	*	s
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	nb	nb	s
Schelladler	Aquila clanga	nb	nb	s
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	0	s
Schmutzgeier	Neophron percnopterus	nb	nb	s
Schneeeule	Bubo scandiacus	nb	nb	s
Schreiadler	Aquila pomarina	0	1	s
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	s
Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	*	s
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	nb	1	s
Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	nb	s
Sichler	Plegadis falcinellus	nb	nb	s
Silberreiher	Casmerodius alba	nb	nb	s
Singschwan	Cygnus cygnus	nb	nb	s
Sperbereule	Surnia ulula	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	nb	*	s
Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	s
Steinrötel	Monticola saxatilis	nb	nb	s
Steinsperling	Petronia petronia	0	0	s
Steinwälzer	Arenaria interpres	nb	nb	s
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	nb	nb	s
Steppenweihe	Circus macrourus	nb	nb	s
Sturmschwalbe	Hydrobates pelagicus	nb	nb	s
Sumpfhohreule	Asio flammeus	nb	1	s

Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	nb	1	s	
Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	s	
Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus	nb	nb	s	
Weißkopf-Ruderente	Oxyura leucocephala	nb	nb	s	
Wellenläufer	Oceanodroma leucorhoa	nb	nb	s	
Würgfalke	Falco cherrug	0	nb	s	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	s	
Zwergadler	Aquila pennata	nb	nb	s	
Zwergohreule	Otus scops	nb	R	s	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	0	V	s	
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	nb	nb	s	
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	0	1	s	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	nb	R	s	
Zwergtrappe	Tetrax tetrax	nb	0	s	
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosselufeläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachttaucher, Rallenreier, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbürzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.			divers	divers	b